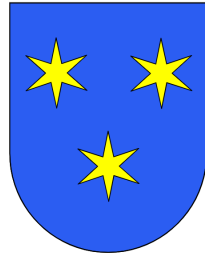


**Politische Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers,
Sargans, Walenstadt und Quarten**



Verwaltungsvereinbarung Regionales Notschlachtlokal

vom Dezember 2021

Die Politischen Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers, Sargans, Walenstadt und Quarten schliessen gestützt auf Art. 3 und Art. 136 Gemeindegesetz (sGS 151.2, GG) sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a Veterinärsgesetz (sGS 643.1, VetG) folgende Verwaltungsvereinbarung ab:

I. Institution

Art. 1 Auftrag

Die Politischen Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers, Sargans, Walenstadt und Quarten erfüllen den in Art. 14 Abs. 1 Bst. a des Veterinärsgesetzes umschriebenen Auftrag für die Bereitstellung von geeigneten Räumen und Einrichtungen für Not- und Krankschlachtungen gemeinsam.

Art. 2 Notschlachtlokal

Die Gemeinde Mels betreibt an der Bachstrasse in Mels den einschlägigen Vorschriften entsprechende Räume und Einrichtungen für Not- und Krankschlachtungen (Notschlachtlokal), vorbehältlich der kantonalen Bewilligung.

Die Liegenschaft an der Bachstrasse liegt im Gewässerraum. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Seez wird das Gebäude möglicherweise weichen müssen. Das Lokal bleibt solange an der Bachstrasse bestehen, bis ein Abriss aufgrund des Hochwasserschutzes notwendig wird und/oder eine regionale Lösung realisiert werden kann.

Art. 3 Benützungsrecht

Die Gemeinden Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Pfäfers, Sargans, Walenstadt und Quarten sind berechtigt, das Notschlachtlokal der Gemeinde Mels samt Einrichtungen und Gerätschaften für Not- und Krankschlachtungen mitzubeneützen.

Die regelmässige Benutzung des Notschlachtlokals für Normalschlachtungen bedarf des Einverständnisses des Gemeinderates.

Art. 4 Betriebsreglement

Für die Benützung und den Betrieb des Notschlachtlokals gelten die Bestimmungen des Betriebsreglements, das durch den Gemeinderat der Standortgemeinde nach Anhörung der benützungsberechtigten Gemeinden erlassen wird.

II. Finanzierung

Art. 5 a) Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten

Die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten werden nach folgenden Kriterien auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt:

- 1/3 der Bau- bzw. Jahresbetriebskosten werden zu gleichen Teilen getragen
- 2/3 der Bau- bzw. Jahresbetriebskosten werden nach Massgabe der Rindviehbestände in den einzelnen Gemeinden (Erhebung Beiträge Tierseuchenkasse des laufenden Jahres) aufgeteilt.

Die Kosten werden den beteiligten Gemeinden bis Ende Januar für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt.

Art. 6 b) Schlachtgebühren

Für das Benützen des Notschlachtlokals erhebt die Standortgemeinde von den Tierbesitzern der beteiligten Gemeinden Gebühren.

Die beteiligten Gemeinden werden zum Gebührentarif angehört.

Der Gebührenertrag wird der Betriebsrechnung des Notschlachtlokals gutgeschrieben.

Für tierische Abfälle aus gewerbsmässiger Schlachtung und Fleischverarbeitung werden angemessene Entsorgungsgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung wird mit dem Kanton St. Gallen (Veterinäramt) abgestimmt.

III. Organisation

Art. 7 Aufsichts- und Betriebsorgane

Der Gemeinderat der Standortgemeinde hat die Oberaufsicht inne und zeichnet für die Gesamtanlage verantwortlich.

Die fachliche Aufsicht über das Notschlachtlokal wird vom Veterinäramt ausgeübt. Für Betriebsbelange ist das zuständige Ressort der Standortgemeinde zuständig.

Die unmittelbare Bewirtschaftung und Betreuung der Anlage liegt in der Zuständigkeit des Werkpersonals der Standortgemeinde.

Art. 8 *Rechnungswesen*

Die Standortgemeinde führt für das Notschlachtlokal eine eigene Rechnung. Die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten und der Betriebsertrag werden jährlich auf den 31. Dezember abgerechnet. Der Saldo ist gemäss Art. 5 auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn nicht innert 20 Tagen Einsprache erhoben wird. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die beteiligten Gemeinden mit relativem Mehr. Den beteiligten Gemeinden steht das Rekursrecht an das zuständige Departement offen, welches abschliessend entscheidet.

Die voraussichtlichen Kosten des neuen Jahres werden den Gemeinden in der Form eines Budgets mit Kostenverteilplanes jeweils im Herbst für das kommende Jahr mitgeteilt.

Art. 9 *Aufgaben der Standortgemeinde*

Der Standortgemeinde obliegen ausser den ihr durch diese Vereinbarung im einzelnen übertragenen Aufgaben, namentlich:

- a) Die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche dringende Folgen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder besonderer Beschlüsse sowie von gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Urteilen sind.
- b) Die Beschlussfassung über dringliche unaufschiebbare Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötig sind, unter Orientierung der Vertragsgemeinden.

IV. Betriebsvorschriften

Art. 10 *Hygiene*

Die Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass weder in gesundheits- noch in seuchen- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht Mängel auftreten.

Es ist darauf zu achten, dass Boden, Wände und Einrichtungen nicht verschmutzt werden. Verunreinigungen jeder Art sind vom Verursacher mit den im Notschlachtlokal zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben.

Art. 11 Ergänzende Betriebsvorschriften

Die Aufsichtsorgane können jederzeit ergänzende Betriebsvorschriften erlassen.

Soweit Vereinbarung und Betriebsreglement keine Regelung enthalten, gelten im Übrigen die im Ingress aufgeführten Erlasse sowie die Vollzugsanweisungen der zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Änderung der Vereinbarung

Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.

Auf Begehren der Mehrheit der Vertragsgemeinden muss der Kostenverteiler (Art. 5 und 6) auf dessen Angemessenheit überprüft werden. Revisionsbedürftig wird der Kostenverteiler z. B. dann, wenn in einer Gemeinde ein neuer Schweinemast- oder -zuchtbetrieb entsteht, der das Verhältnis zwischen Rindvieh- und Schweinebestand erheblich verändert.

Bei Aufnahme weiterer Gemeinden in die Vereinbarung haben sich diese einzukaufen. Die Einkaufssumme wird nach dem Schlüssel gemäss Art. 5 auf die bisherigen Vertragsgemeinden verteilt.

Art. 13 Austritt und Beendigung

Jede beteiligte Gemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von dieser Vereinbarung zurücktreten. Die aus tretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung erbrachter Investitions- und Betriebskostenanteile.

Muss das Gebäude an der Bachstrasse in Mels im Rahmen des Hochwasserschutzes entfernt werden, endet diese Vereinbarung automatisch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Standortgemeinde informiert die beteiligten Gemeinden darüber so früh wie möglich.

Art. 14 Vollzug

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Ragaz, 4. Januar 2022

GEMEINDERAT BAD RAGAZ

Daniel Bühler
Gemeindepräsident

Wolfgang Frei
Gemeinderatsschreiber

Wangs, 21. Dezember 2021

GEMEINDERAT VILTERS-WANGS

Patrik Schlegel
Gemeindepräsident

Jasmin Renner
Gemeinderatsschreiberin

Mels, 7. Dezember 2021

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Flums, 29. November 2021

GEMEINDERAT FLUMS

Esther Beeler
Vize-Gemeindepräsidentin

Stefan Honegger
Gemeinderatsschreiber

Pfäfers, 1. Dezember 2021

GEMEINDERAT PFÄFERS

Axel Zimmermann
Gemeindepräsident

Stefan Ackermann
Gemeinderatsschreiber

Sargans, 6. Dezember 2021

GEMEINDERAT SARGANS

Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

Walenstadt, 6. Dezember 2021

GEMEINDERAT WALENSTADT

Angelo Umberg
Gemeindepräsident

Kevin Mollet
Gemeinderatsschreiber

Quarten, 2. Dezember 2021

GEMEINDERAT QUARTEN

Erich Zoller
Gemeindepräsident

Albin Gätzi
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar bis 16. resp. 28. Februar 2022.